



Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr
zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

20/3873

b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer

Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von
Bürgerarbeit**

20/3943

c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer

Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen

20/3901

d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Regelsätze spürbar erhöhen - 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut

20/4053

e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sanktionen abschaffen - Das Existenzminimum kürzt man nicht

20/4055

Siehe Anlage

stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) – BT-Ds. 20/3873

sowie zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE

- **Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen – 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen (Ds. 20/3901)**
- **Sanktionen abschaffen – Das Existenzminimum kürzt man nicht (Ds. 20/4053)**
- **Regelsätze spürbar erhöhen – 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut (Ds. 20/4053)**

und dem Antrag der AfD

- **Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen – Einführung von Bürgerarbeit 20/3943**

anlässlich der Anhörung im A+S-Ausschuss am 7.11.2022

02.11.2022

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf zum Bürgergeld beinhaltet substantielle Verbesserungen, die bestehende Gerechtigkeitsdefizite, das Erleben von Gängelung und den stigmatisierenden Charakter des alten Hartz-IV-Systems deutlich abmildern können. Mit dem Bürgergeld kann das kritikwürdige Hartz-IV-System tatsächlich teilweise überwunden werden.

Viele der Neuregelungen sind (weitgehend) deckungsgleich mit Forderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften und werden unterstützt. Der Schutz von Ersparnissen und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten stärken das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen und mindern Ängste vor sozialem Abstieg. Die neue kooperative Arbeitsweise der Jobcenter und die weitere Entschärfung der Sanktionen (bei 1-Euro-Jobs und dem neuen Kooperationsplan) stärken die Rechte der Leistungsbeziehenden und die substantiellen Verbesserungen bei der beruflichen Weiterbildung können neue Perspektiven eröffnen.

Zudem sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften den Bedarf, eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung sicherzustellen, um die mit dem Bürgergeld verbundenen Ziele einer besseren Betreuung erreichen zu können. Die geplante Stärkung der Qualifizierung wie auch die Weiterentwicklung des Sozialen Arbeitsmarktes kosten Geld. Die im Haushaltsentwurf des Kabinetts vorgesehene

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand**

Martin Künkler
Abteilung Arbeitsmarktpolitik
E-Mail: martin.kuenkler@dgb.de
Telefon: 030/24 060-729

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



Kürzung der Jobcenter-Verwaltungskosten und des Eingliederungstitels um zusammen 660 Mio. Euro sind nicht hinnehmbar und müssen dringend korrigiert werden. Wird hier nicht gegengesteuert, drohen gute Vorhaben und eine Überwindung von Hartz IV letztlich an der Kassenlage zu scheitern. Denn die Jobcenter-Personalräte beklagen schon jetzt eine unerträglich hohe Arbeitsbelastung und berichten von erschöpften und verzweifelten Mitarbeiter*innen, die ihren Dienst kündigen¹.

Neben der ausreichenden Finanzierung sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehr dringenden Nachbesserungsbedarf bei zwei Punkten: Bei den 400.000 Bedarfsgemeinschaften, bei denen bereits in der Vergangenheit die tatsächlichen Wohnkosten auf angemessene Kosten abgesenkt wurden, sind die Kostendeckel aufzuheben und anhand entsprechend des aktuellen Preisniveaus aktualisierter Angemessenheitsgrenzen neu zu bewerten. Beim Kooperationsplan müssen die Tätigkeiten bzw. die Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, zwingend gemeinsam verabredet werden – spätestens, bevor Stellenangebote unterbreitet werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat ferner eine elementare Schwachstelle: Eine strukturelle Neubemessung und deutliche Erhöhung der Regelsätze sind nicht vorgesehen. Ohne diese bleibt aber ein Wesenszug des alten Hartz-IV-Systems unverändert erhalten – ein Leistungsniveau, das nicht wirksam vor Armut schützt und keine ausreichende soziale Teilhabe bietet. Hier muss die Regierung dringend nachliefern. Ohne die Perspektive einer strukturellen Regelsatzerhöhung über einen Inflationsausgleich hinaus ist das Bürgergeld kein gelungenes Fortschrittsprojekt.

Bei einigen weiteren Neuregelungen, die der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften im Grundsatz positiv bewerten, besteht ebenfalls noch Nachbesserungsbedarf: So sollte beispielsweise das Weiterbildungsgeld erhöht werden, um eine größere Wirkung zu entfalten, und die Förderkonditionen beim Sozialen Arbeitsmarkt sollten weiterentwickelt werden.

Der DGB begrüßt, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf gleichstellungspolitische Auswirkungen geprüft wurde. Damit kommen die Regierungsparteien der Vereinbarung im Koalitionsvertrag nach, Gesetze künftig einem Gleichstellungscheck zu unterziehen. Dem positiven Ergebnis, zu dem der Gesetzgeber in der gleichstellungspolitischen Folgenabschätzung kommt, kann der DGB jedoch nur teilweise zustimmen. Zwar ergeben sich aus dem Gesetzentwurf Verbesserungen für die Situation von Frauen, insbesondere bezüglich der Chancen auf die Vermittlung in eine existenzsichernde Beschäftigung. Die gleichstellungspolitische Zielsetzung, Frauen in ihrer eigenständigen Existenzsicherung zu fördern, kann jedoch nicht erfüllt werden, solange die Bedarfsgemeinschaft nicht kritisch hinterfragt wird und Leistungen auch Personen in der Bedarfsgemeinschaft entzogen oder versagt werden können, die keinen Mitwirkungspflichten unterliegen (s.u.).

¹ Vgl. Die Jobcenter-Beiräte: Ausfinanzierung der Jobcenter (gE), Sicherung des sozialen Friedens und Bürgergeld, Brief an die Bundesminister Heil und Lindner u.a. vom 28.10.2022

Bewertung einzelner Aspekte des Gesetzentwurfs

Neuer Anpassungsmechanismus und Erhöhung der Regelsätze

Mit der Einführung des Bürgergeldes sollen die Regelsätze erhöht werden und beispielsweise der Regelsatz für Alleinstehende von 449 Euro auf 502 Euro steigen. Die Erhöhung resultiert aus einer Neuregelung zur jährlichen Anpassung der Regelsätze: Der bisherige Mechanismus einer Fortschreibung nach dem Mischindex wird unverändert beibehalten („Basis-Fortschreibung“), aber um eine zweite Fortschreibungskomponente („ergänzende Fortschreibung“) ergänzt: Der Wert, der sich aus der Basisfortschreibung ergibt, wird nochmal erhöht um den prozentualen Preisanstieg des 2. Quartals des laufenden Jahres gegenüber dem 2. Quartal des Vorjahres.

Die jährliche Anpassung wird verbessert, da die Preisentwicklung zeitnäher und realitätsgerechter berücksichtigt wird. Da der Preisanstieg im 2. Quartal des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahreszeitraum faktisch zweimal in die Anpassung einfließt, wird das Gewicht der Preisentwicklung auf die Regelsatzanpassung erhöht und der Einfluss der Lohnentwicklung abgesenkt. Dies ist vorteilhaft in Zeiten hoher Inflation.

Die Erhöhung des Regelsatzes auf 502 Euro entspricht einer Anhebung um 11,8 Prozent. Die Erhöhung liegt somit etwas oberhalb der prognostizierten Inflation im Jahr 2023 (ifo-Institut: plus 9,5 Prozent). Mit anderen Worten: Im kommenden Jahr wird voraussichtlich der erwartbare Preisanstieg vollständig ausgeglichen, vorbehaltlich der Annahme, dass die Inflationsprognose in der volatilen Situation zutrifft. Dies geschieht allerdings vor dem Hintergrund, dass Grundsicherungsbeziehende im Jahr 2022 erhebliche Kaufkraftverluste hinnehmen mussten. Die Bedarfsunterdeckung in 2022 beträgt brutto 543 Euro, netto – eingedenk der gewährte Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro² – 443 Euro und für Leistungsberechtigte, die die Energiepreispauschale erhalten haben (Beschäftigte und Rentner*innen) immer noch 143 Euro.³

Dass im kommenden Jahr die Preissteigerung voraussichtlich vollständig kompensiert wird, ist jedoch „Zufall“ und den konkreten Werten geschuldet, mit denen bei der Anpassung gerechnet werden soll (Vergleich Preisniveau 2. Quartal 2022 zum 2. Quartal 2021). Der neue Anpassungsmechanismus an sich stellt nicht sicher, dass in den kommenden Jahren ein Inflationsausgleich garantiert ist. Wäre der beim Bürgergeld vorgesehene Anpassungsmechanismus bereits bei der letzten Anpassung zum 1.1.2022 angewendet worden, wäre der Regelsatz auch nur um 1,44 Prozent gestiegen (faktisch plus 0,76 Prozent), obwohl die Teuerungsrate damals bereits 6,6 Prozent betrug.⁴

² Die gewährte Einmalzahlung betrug zwar 200 Euro. Davon waren aber nur 100 Euro als Inflationsausgleich vorgesehen, die anderen 100 Euro sollten Mehrbelastungen aufgrund der Corona-Pandemie kompensieren.

³ Irene Becker: Ermittlung eines angemessenen Inflationsausgleichs 2021 und 2022 für Grundsicherungsbeziehende, Expertise im Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bundesvorstand, 2022 (im Erscheinen).

⁴ ebenda



Fazit: Der neue Anpassungsmechanismus ist ein substanzialer Fortschritt, mehr aber auch nicht. Es bleibt der Makel des alten Hartz-IV-Systems bestehen, dass die Regelsätze nicht wirksam vor Armut schützen und keine ausreichende soziale Teilhabe ermöglichen.

Notwendig ist eine grundlegende Abkehr vom bisherigen Herleitungsverfahren. Danach werden die Regelsätze aus den Konsumausgaben der Ärmsten der Armen, den einkommensschwächsten 15 Prozent der Haushalte bzw. den unteren 20 Prozent bei den Regelsätzen für Kinder, abgeleitet („Zirkelschluss“). In einem zweiten Schritt werden zahlreiche statistisch erfasste Ausgaben der Referenzgruppe als „nicht regelsatzrelevant“ gestrichen. Dies betrifft Schnittblumen und Weihnachtsbäume, Tierfutter, Malstifte für Schulkinder, das Eis von der Eisdiele u.v.a.m.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungskoalition auf, die Regelsätze zum Jahreswechsel stärker zu erhöhen und schon jetzt Vorarbeiten für ein neues Herleitungsverfahren auf den Weg zu bringen. Dazu sollte eine Sachverständigenkommission eingesetzt werden, bestehend aus Wissenschaft, Sozialpartnern, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden sowie Betroffenenorganisationen, die Vorschläge für ein neues Herleitungsverfahren erarbeitet.

Der Vorschlag der Verteilungsforscherin Irene Becker stellt dabei eine gute Diskussionsgrundlage für die Neuermittlung der Regelsätze dar. Becker schlägt vor, politisch zu definieren, was die Höhe der Grundsicherung leisten können soll. Dazu werden politisch Mindestversorgungs- und Teilhabestandards in Form von Prozentsanteilen von den Ausgaben der Mitte festgelegt – also Abstände zur Mitte definiert, die sozialpolitisch noch als akzeptabel angesehen werden können. Referenzgruppe zur Herleitung der Regelsätze sind dann nur Haushalte, die die definierten Mindeststandards erfüllen.

Ein neues Herleitungsverfahren der Regelsätze muss rechtzeitig entwickelt werden, sodass es bei der nächsten turnusmäßig anstehenden, grundlegenden Neuermittlung der Regelsätze in 2025 bereits angewendet werden kann.

Ein neues Verfahren zur Festsetzung der Regelsätze muss eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur materiellen Besserstellung einkommensschwacher Haushalte. Ziel muss sein, dass das Bürgergeldniveau und die Einkommen von Geringverdienenden steigen und diese einkommensschwachen Gruppen in Richtung Mitte aufholen können.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften weisen zudem darauf hin, dass im Hinblick auf eine eigenständige Existenzsicherung insbesondere von Frauen das derzeitige Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft dringend kritisch zu hinterfragen ist.

Stärkung der beruflichen Weiterbildung

Weiterbildungsgeld und -prämien

Arbeitslose Leistungsberechtigte erhalten bei der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die zu einem beruflichen Abschluss führt, ein Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro (§ 16 Abs. 3b SGB II i.V.m. § 87a Abs. 2 SGB III). Das neue Weiterbildungsgeld wird im SGB III normiert und mit § 16 Abs. 3b SGB III wird die



Leistung auf das SGB II übertragen. Im SGB III erhalten nur Arbeitslose das Weiterbildungsgeld – Beschäftigte in geförderten beruflichen Bildungsmaßnahmen erhalten weiter ihr Arbeitsentgelt – im SGB II haben alle erwerbsfähigen Leistungsberchtigten einen Anspruch auf das Weiterbildungsgeld, unabhängig von ihrem Erwerbsstatus.

Die bestehenden Prämien für das Bestehen einer Zwischen- (1.000 Euro) bzw. Abschlussprüfung (1.500 Euro) werden entfristet und bleiben zusätzlich erhalten.

Mit dem Weiterbildungsgeld greift die Koalition eine zentrale gewerkschaftliche Forderung auf. Das Weiterbildungsgeld senkt eine bestehende Hürde deutlich, die heute der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen entgegenstehen: Leistungsberechtigte geben als Haupthindernis an, sich eine langfristige Weiterbildung nicht leisten zu können, da sie auf das Erwerbseinkommen, das sie zumindest gelegentlich und vorübergehend erzielen, nicht verzichten könnten.

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung erhöht nicht nur die individuellen Integrationschancen, sondern hat auch eine immens hohe Bedeutung für die Fachkräfteicherung. Mit dem Weiterbildungsgeld wird der Zugang zur Weiterbildung deutlich verbessert. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Bundesregierung jedoch auf, bei der Höhe nachzubessern, um die Lenkungswirkung des Instruments zu vergrößern. Eine Weiterbildungsmaßnahme, die neue Perspektiven schafft, muss finanziell attraktiver sein als ein 1-Euro-Job (Zugewinn ca. 200 Euro) und mindestens so attraktiv wie eine Beschäftigung im Niedriglohnsektor (Zugewinn über Freibetrag zukünftig max. 358 Euro/Monat). Zielführend wäre es daher, das Weiterbildungsgeld (bei Vollzeitmaßnahmen) an den maximalen Erwerbstätigenfreibetrag zu koppeln.

Mit dem Weiterbildungsgeld steigen die Kosten für berufliche Weiterbildung je Förderfall. Damit das Ziel einer qualitativen Verbesserung der Weiterbildung und einer qualitativen Ausweitung des Instruments erreicht werden kann, muss der SGB-II-Eingliederungstitel erhöht werden. Mindestens müssen die im Gesetzentwurf veranschlagten Finanzmittel fürs Weiterbildungsgeld sowie für andere Förderinstrumente bei den bevorstehenden Haushaltsberatungen im Bundeshaushalt 2023 nachvollzogen werden.

Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)

Leistungsberechtigte erhalten einen Bonus von 75 Euro monatlich, wenn sie an bestimmten Fördermaßnahmen teilnehmen. Dazu gehören

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nicht zu einem Abschluss führen und für die kein Weiterbildungsgeld gezahlt wird,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- Einstiegsqualifizierungen,
- die Vorphase der Assistierten Ausbildung und
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Abs. 1 SGB II.

Der Bürgergeldbonus ist positiv. Er ist ein kleiner Baustein im Bestreben, die Arbeitsweise der Jobcenter kooperativer anzulegen (siehe unten). Statt auf eine



Sanktionsdrohung im Zusammenhang mit Arbeitsfördermaßnahmen zu setzen, werden mit dem Bonus auf positive Anreize gesetzt und Aktivitäten honoriert.

Die Unterscheidung zwischen Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus je nach Art der Fördermaßnahme ist im Grundsatz sachgerecht. Das deutlich höhere Weiterbildungsgeld kann die Bereitschaft erhöhen, statt abschlussorientierten Teilqualifizierungen, bei denen vielfach nur das erste Bildungsmodul absolviert wird, direkt einen neuen Berufsabschluss anzustreben. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen jedoch vor, bei zertifizierten Teilqualifizierungen die Teilnahme am letzten Modul sowie die Vorbereitung auf die Externenprüfung mit dem Weiterbildungsgeld zu fördern, um hier einen finanziellen Anreiz zu setzen, die ganze Strecke zu gehen.

Relativierung Vermittlungsvorrang (§ 3 S. 3 SGB II)

Der Vorrang einer schnellen Vermittlung vor einer Weiterbildungsmaßnahme wird insbesondere für Leistungsberechtigte abgeschafft, die über keine Berufsausbildung verfügen und an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen sollen. Es erfolgt insofern eine Harmonisierung mit den Regelungen des SGB III.

Mit der Neuregelung wird eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften aufgegriffen. Eine vorrangige schnelle Vermittlung führt vielfach nur zu sehr kurzen Beschäftigungsduern und ist nicht nachhaltig. Dies war und ist arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen darüber hinaus vor, immer wenn eine Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig erscheint, pro aktiv im Beratungsprozess über die Optionen und Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung zu informieren und eine passende Weiterbildungsmaßnahme anzubieten.

Ausnahmen beim Verkürzungsgebot

Auch der Wegfall des Verkürzungsgebots von Umschulungen auf zwei Jahre, wenn aufgrund von Eignung oder Lebensverhältnissen eine längere Ausbildungsdauer erforderlich ist, ist ein deutlicher Fortschritt. Zu hohe Zugangshürden werden abgebaut und damit der Zugang zum Erwerb eines Berufsabschlusses erleichtert. Der Wegfall ist originär im § 180 SGB III geregelt, gilt über einen Querverweis in § 16 SGB II auf die Anwendung von SGB-III-Regelungen auch beim Bürgergeld.

In der Gesamtschau – Weiterbildungsgeld, Relativierung des Vermittlungsvorrangs, Wegfall des Verkürzungsgebots – wird die berufliche Weiterbildung deutlich gestärkt. Das ist sehr zielführend. Denn hinsichtlich einer nachhaltigen Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit und einer passgenauen, dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt, stellen die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung die wirkungsvollsten und erfolgreichsten Instrumente der Arbeitsförderung dar. Angeichts der Fachkräfteengpässe gewinnt die berufliche Weiterbildung zudem an zusätzlicher Relevanz. Sie muss quantitativ ausgebaut und die Förderkonditionen verbessert werden. Insbesondere im Grundsicherungssystem bzw. beim zukünfti-



gen Bürgergeld besteht dringender Aufholbedarf. Während in der Arbeitslosenversicherung im Jahresdurchschnitt 2021 immerhin 37 von 1.000 Arbeitslosen an einer abschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahme teilnahmen, waren es in der Grundsicherung nur 13 von 1.000 Arbeitslosen – und das, obwohl die Mehrheit der Langzeitarbeitslosen (60%) keinen Berufsabschluss hat.

Weitere Verbesserungen der aktiven Arbeitsförderinstrumente

Gleichstellungspolitische Zielsetzung

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, mit der Einführung des Bürgergeldes das gleichstellungspolitische Ziel (§ 1 Abs. 2 SGB II) zu konkretisieren und mit Leben zu füllen: Frauen aller Qualifikationsniveaus sind nach dem Grundsatz der ökonomischen und sozialen Eigenständigkeit als Zielgruppe am Arbeitsmarkt zu fördern und die Hindernisse für eine Vollzeitnahe oder Vollzeiterwerbstätigkeit abzubauen. Frauen dürfen nicht in stereotype Tätigkeiten vermittelt und/oder nur in der Rolle der Zuverdienerin verortet werden. Sie müssen vielmehr verstärkt in qualitativ hochwertige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einbezogen werden. Damit könnte die Bundesregierung auch ihrem eigenen Anspruch besser gerecht werden, u.a. mit den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik für eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen zu sorgen.⁵

Sozialer Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II)

Die bestehende Befristung der Förderung nach (§ 16i SGB II) bis zum 31.12.2025 wird gestrichen (Streichung § 81 SGB II).

Die Einführung des Instrumentes Teilhabe am Arbeitsmarkt war 2019 ein arbeitsmarktpolitischer Meilenstein. Das Instrument setzt auf Stabilisierung und positive Entwicklungsschritte mittels mehrjähriger (bis zu fünfjährigen) geförderten Beschäftigungsverhältnissen. Erstmals wurde in der aktiven Arbeitsmarktpolitik das Ziel verankert, soziale Teilhabe über die Teilhabe an Erwerbsarbeit zu ermöglichen. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen daher sehr, dass der Soziale Arbeitsmarkt entfristet werden soll.

Im Koalitionsvertrag war jedoch neben der Entfristung vereinbart worden, das Förderinstrument weiterentwickeln zu wollen. Diese sinnvolle und notwendige Reform sollte zügig in einem weiteren Gesetz realisiert werden.

Entgegen der Intention des Instruments, mehrjährige, bis zu fünfjährige Beschäftigungsperspektiven zu schaffen, sind in der Praxis über die Hälfte der Arbeitsstellen auf maximal zwei Jahre befristet. Die Ursachen dafür liegen unter anderem in einer „eingebüten“ Befristungspraxis im öffentlichen Dienst, Mitnahmeeffekten in der Privatwirtschaft – in den ersten beiden Jahren werden die Lohnkosten vollständig erstattet –, sowie in objektiven Finanzierungsproblemen bei gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Letztere können aus den Erlösen ihrer Angebote und Dienstleistungen oftmals die ab dem dritten Jahr geforderten zusätzlichen Eigenanteile bei den Löhnen nicht finanzieren.

⁵ [Koalitionsvertrag \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de/breg-de/kontakt/koalitionsvertrag/koalitionsvertrag-2017-2021-1100310), S.34



Zudem ist das Instrument zu klein dimensioniert. Es werden nur 42.000 öffentlich geförderte Arbeitsplätze geschaffen bei einer geschätzten Gesamtzahl an potenziell förderfähigen Langzeitbezieher*innen zwischen 571.000 und 918.000⁶

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften sollten folgende Punkte verbessert werden:

- Die Förderkonditionen sollten mit dem Ziel, mehr fünfjährige Beschäftigungsverhältnisse erreichen zu wollen, nachgebessert werden. Insbesondere benötigen gemeinwohlorientierte Einrichtungen eine erhöhte Förderung, damit sie in die Lage versetzt werden, längerfristige Stellen anbieten zu können.
- Es sollte zudem eine Mindestbeschäftigungsdauer geprüft werden, als Voraussetzung dafür, in den ersten beiden Jahren den Lohnkostenzuschuss in Höhe von 100 Prozent erhalten zu können.
- Zudem muss die Benachteiligung von tarifgebundenen Unternehmen beendet werden und die Lohnkostenzuschüsse auf Basis aller Lohnbestandteile (einschließlich tariflich geregelter Einmalzahlungen) berechnet werden.
- Um die Anzahl der geförderten Beschäftigungsverhältnisse erhöhen zu können, müssen mehr Mittel für den Eingliederungstitel im Bundeshaushalt bereitgestellt werden. Die zusätzlichen Mittel sollten zweckgebunden werden und ausschließlich für den Sozialen Arbeitsmarkt reserviert sein.

Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II)

Als neues, eigenständiges Regelinstrument wird eine ganzheitliche Betreuung eingeführt. Eine ganzheitliche Betreuung war bisher nur beschäftigungsbegleitend als eine Teilkomponente im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes (Förderung nach § 16i SGB II) möglich. Die ganzheitliche Betreuung soll dem Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Als Angebot kann die ganzheitliche Betreuung eine sinnvolle Unterstützung darstellen. Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die Teilnahme freiwillig ist.

Stärkung des sozialstaatlichen Sicherheitsversprechens

Schutz von Ersparnissen

Vermögen wird in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) nicht berücksichtigt, wenn es den Wert von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000

⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Bestand erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit einer Verweildauer von 6 Jahren und mehr bzw. 5 bis unter 6 Jahren nach ausgewählten Strukturmerkmalen, Datenstand November 2018, Sonderauswertung vom 6.11.2018. Die Untergrenze weist die Zahl der Arbeitslosen aus, die während des gesamten sechsjährigen Leistungsbezugs kein Erwerbseinkommen erzielten, die Obergrenze die Zahl der Personen, die im letzten Monat kein Erwerbseinkommen erzielten.



Euro für jede weitere Person nicht übersteigt. Zudem zählt eine selbstgenutzte Immobilie in der Karenzzeit nicht zum Vermögen, danach nur, wenn die Wohnfläche 140 qm (Eigenheim) bzw. 130 qm (Eigentumswohnung) übersteigt.

Der allgemeine Vermögensfreibetrag wird deutlich erhöht und die Differenzierung zwischen Erwachsenen und Kindern aufgegeben. Zukünftig steht jeder Person ein einheitlicher Freibetrag von 15.000 Euro zu (bisher max. 10.050 Euro). Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, die nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden, bleiben generell unberücksichtigt; der bisherige Freibetrag für die Altersvorsorge in Höhe von 750 Euro je Lebensalter entfällt.

Bewertung siehe unten im Zusammenhang mit den Wohnkosten.

Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten

In den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs (Karenzzeit) werden die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten in voller Höhe erstattet – unabhängig davon, ob sie als angemessen gelten (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Mit den Neuregelungen zum Vermögen und den Wohnkosten wird ein zentrales Gerechtigkeitsdefizit des alten Hartz-IV-Systems überwunden.

Die Sorge, die vertraute Wohnung nicht halten zu können, und die Pflicht, Ersparnisse vorab aufzubrauchen zu müssen, waren in der Vergangenheit die zentralen Punkte, die von langjährig Beschäftigten – völlig zu Recht – als zutiefst ungerecht empfunden wurden und die Ängste vor sozialem Abstieg schürten. Mit dem Bürgergeld wird das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen substanzell gestärkt und erneuert.

Aufgrund der hohen Grenzwerte für erhebliches Vermögen findet eine Berücksichtigung von Vermögen in der Karenzzeit faktisch nicht mehr statt. Für den überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten gilt dies auch auf Dauer, da der Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro pro Person vielfach nicht erreicht wird. Problematisch und wenig sachgerecht erscheint es hingegen, die „Angemessenheit“ von geschütztem, selbstgenutztem Wohneigentum ausschließlich an der Wohnfläche festzumachen. Soll es bei diesem Kriterium – aus Gründen eines geringen Verwaltungsaufwands, wie es in der Begründung heißt – bleiben, dann müssen die Wohnflächen so bemessen werden, dass Wohneigentum, das typischerweise von Arbeitnehmer*innen bewohnt wird, unter diese Grenzen fällt. Ob dies sichergestellt ist, geht aus der Gesetzesbegründung nicht hervor.

Für einen großen Teil der arbeitslosen Leistungsberechtigten bietet die Regelung zur Wohnkostenübernahme einen ausreichenden Schutz. Mit verbesserten und intensivierten Förderinstrumenten sollte vielfach in der dreijährigen Aktionszeit (1 Jahr ALG + 2 Jahre Bürgergeld) eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen, bevor die Angemessenheitsgrenzen fürs Wohnen wirksam werden.

Für zwei Gruppen besteht jedoch dringender Handlungsbedarf, die Übernahme der Wohnkosten realitätsgerechter und bedarfsdeckend auszustalten:



1. Altfälle, bei denen die Jobcenter bereits in der Vergangenheit die tatsächlichen Wohn- und Heizkosten auf die angemessenen Kosten gedeckelt hatten. In diesen Fällen griffen die Corona-bedingten Sonderregelungen zur vollständigen Kostenübernahme nicht. Dies betraf im Jahresdurchschnitt 2021 399.000 Bedarfsgemeinschaften. Dies sind 15 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften.⁷ Laut Gesetzentwurf bleibt es auch mit der Einführung des Bürgergelds dabei, dass bereits vollzogene Deckelungen der KdU-Leistungen auf die Angemessenheitsgrenze bestehen bleiben (§ 65 Abs. 5 SGB II neu).
2. Personen, die innerhalb der zweijährigen Karenzzeit nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dabei handelt es sich einerseits um nicht arbeitslose Leistungsberechtigte (z.B. Pflegende und Erziehende oder um Menschen in Ausbildung), bei denen eine Arbeitsaufnahme keine Option darstellt, sowie Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen und/oder längerem Förderbedarf. Auch ist es sozialpolitisch nicht vertretbar, für Leistungsberechtigte, die etwa im Sozialen Arbeitsmarkt arbeiten oder die eine dreijährige Berufsausbildung machen, die Leistungen fürs Wohnen nach zwei Jahren auf die Angemessenheitsgrenze zu kürzen.

Der DGB fordert die Regierungsfraktionen auf, hier den Gesetzentwurf nachzubessern. Die bestehenden Deckelungen auf die angemessenen Wohn- und Heizkosten, die teils auf veralteten und realitätsfernen Grenzwerten beruhen, müssen aufgehoben werden. Die Angemessenheit der Wohnkosten muss neu und anhand aktualisierter Angemessenheitsgrenzen, die das aktuelle Preisniveau insbesondere bei der Heizenergie berücksichtigen, bewertet werden. Die Kommunen müssen generell verpflichtet werden, ihre Angemessenheitsgrenzen für die Wohn- und Heizkosten regelmäßig zu überprüfen und entsprechend der Preisentwicklung anzupassen. Diese Vorgabe war auch im Koalitionsvertrag enthalten (Zeile 2476ff), wird im Gesetzentwurf aber bisher nicht realisiert.

Kooperative Arbeitsweise

Kooperationsplan (§ 15 SGB II), Vertrauenszeit (§ 15a SGB II) und Schlichtungsmechanismus (§ 15b SGB II)

Integrationsziele und -schritte werden zukünftig zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten im Einvernehmen vereinbart (§ 15 Abs. 2 SGB II). Festgehalten wird dies im neuen Kooperationsplan, der die bisherige Eingliederungsvereinbarung ersetzt. Basis für die gemeinsamen Vereinbarungen ist die Potenzialanalyse, in der zukünftig auch explizit die Stärken festgestellt werden sollen (15 Abs. 1 SGB II). Der gemeinsame Prozess der Entwicklung eines Kooperationsplans ist völlig „sanktionsfrei“ und es findet auch keine Belehrung über mögliche Rechtsfolgen bei späteren Pflichtverletzungen statt.

⁷ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Tatti, Caren Lay, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/2691



Kommt kein Kooperationsplan zustande, benennt das Jobcenter schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen, Teilnahme an Maßnahmen oder Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge (§ 15a Abs. 4, so genannter Ersatzverwaltungsakt).

Mit dem Abschluss des Kooperationsplans beginnt die neu eingeführte Vertrauenszeit. Die Jobcenter kontrollieren regelmäßig, ob die Absprachen aus dem Kooperationsplan eingehalten werden (§ 15a Abs. 1 SGB II). Ein Nichterfüllen der Absprachen ist aber zunächst nicht sanktionsbewehrt und während der Vertrauenszeit führen Verletzungen der gemeinsamen Absprachen nicht zu Sanktionen. Die Vertrauenszeit endet nach dem erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans frühestens nach einem halben Jahr, falls Absprachen nicht eingehalten werden (§ 15a Abs. 2 SGB II).

In diesem Fall fordert das Jobcenter die/den Leistungsberechtigten schriftlich unter Erläuterung der Rechtsfolgen auf, den Mitwirkungspflichten wie Eigenbemühungen zur Arbeitssuche, der Teilnahme an Maßnahmen oder der Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge nachzukommen. Werden 12 Monate lang nach dieser Aufforderung alle Mitwirkungspflichten erfüllt, kann eine neue Vertrauenszeit beginnen.

Bestehen Meinungsverschiedenheiten zu den Inhalten des Kooperationsplans, kann jede Seite verlangen, dass ein Schlichtungsmechanismus eingeleitet werden soll. Dabei soll eine bisher nicht beteiligte Person hinzugezogen werden. Ziel des Verfahrens ist, einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Das nähere Verfahren soll die Trägerversammlung festlegen (§ 15b Abs.1 SGB II).

Die Neuregelungen stellen ebenfalls substanzelle Verbesserungen dar. Ein weiteres Wesensmerkmal des alten Hartz-IV-Systems, nämlich die stark ausgeprägte Machtasymmetrie zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten, wird deutlich abgemildert. In der Vergangenheit fühlten sich viele Leistungsberechtigte aufgrund fehlender verbrieftter Mitspracherechte als weitgehend rechtlose Bittsteller und vom Jobcenter gegängelt. Mit dem einvernehmlich ausgehandelten Kooperationsplan wird zukünftig stärker auf Kooperation gesetzt und der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eines „Arbeitsbündnisses“ befördert. Diese kooperative Arbeitsweise verspricht auch eine erfolgreichere Arbeitsmarktintegration. Denn wenn Leistungsberechtigte von vereinbarten Integrationsschritten und Zielen selbst überzeugt sind und beispielsweise intrinsisch motiviert an Fördermaßnahmen teilnehmen, entfalten diese Maßnahmen eine deutlich positivere Wirkung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften unterstützen den Ansatz einer kooperativen Arbeitsweise voll, sehen aber beim Gesetzentwurf noch Verbesserungsbedarf, um dem Ansatz mehr Geltung zu verschaffen:

- Im Gesetzentwurf ist es – wie im geltenden Recht (Eingliederungsvereinbarung) auch – nur als Option vorgesehen, dass im Kooperationsplan die Ausbildung, die Tätigkeiten oder die Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, vereinbart werden (§ 15 Abs. 2 SGB II). Der DGB fordert die Regierungsfraktionen auf, diese Festlegung verpflichtend zu machen, da es sich um den Kern und das Ziel des Integrationsprozesses handelt. Dies kann auch nachgeholt werden, wenn zunächst ein Klärungsprozess zu den

Interessen, Fähigkeiten, der Eignung oder den Integrationschancen erforderlich ist. Es sollte aber gesetzlich normiert werden, dass im Laufe des Prozesses und bevor konkrete Vermittlungsvorschläge unterbreitet werden, das Integrationsziel gemeinsam festgelegt werden muss. Ohne gesetzliche Vorgabe, dass die Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll, Bestandteil des Kooperationsplanes sein müssen, kann nicht davon gesprochen werden, dass der Eingliederungsprozess einvernehmlich vereinbart wurde.

- Auf die Option, Mitwirkungspflichten einseitig per Verwaltungsakt vorzugeben, falls kein Kooperationsplan zustande kommt, sollte ganz verzichtet werden – oder zumindest verpflichtend zunächst immer erst das Schlichtungsverfahren nach § 15b SGB II durchlaufen werden. Denn solange die Möglichkeit als Drohkulisse im Raum steht, dass das Jobcenter den Aushandlungsprozess für gescheitert erklärt und Mitwirkungspflichten einseitig vorgibt, sind die Bedingungen für vertrauensvolle Verhandlungen auf Augenhöhe nur eingeschränkt gegeben.
- Die Schlichtungszeit von maximal vier Wochen ist zu knapp bemessen und sollte verlängert werden. Nach dem bisherigen Wortlaut endet die Schlichtung auch durch bloßen Zeitablauf. Stattdessen sollte inhaltlich definiert werden, welche Aktivitäten mindestens unternommen werden müssen, bevor das Schlichtungsverfahren als gescheitert gilt.

Zudem erfordert die erfolgreiche Implementation einer kooperativen Arbeitsweise auch eine Kulturveränderung in den Jobcentern. Dies erfordert vielfältige untergesetzliche Aktivitäten auf allen Ebenen der Arbeitsverwaltung mit dem Ziel, die Beschäftigten mitzunehmen, die neue Arbeitsweise gut zu erläutern und deren Vorteile aufzuzeigen. Notwendig sind dazu insbesondere Informations- und Schulungsformate.

Neugestaltung der Sanktionen

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen Sanktionen ab, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führen. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 2014 festgestellt, dass die Regelsätze aus verfassungsrechtlicher Sicht auf Kante genäht sind und die Verfassungsvorgaben zum Existenzminimum nur noch eben gerade so erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund stellt auch eine Kürzung von 30 Prozent einen schwerwiegenden Eingriff dar.

Infofern bewerten der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften es als positiv, dass die Kürzungshöhe von 30 Prozent ausnahmslos gelten soll und in keiner Konstellation überschritten werden darf. Diese Regelung ist sachgerecht und sinnvoll. Sie schafft Rechtssicherheit und mit der ausnahmslosen Begrenzung der Sanktionshöhe auf 30 Prozent wird die alte Sanktionspraxis und der langjährige gesellschaftliche Konflikt zu Sanktionen zumindest deutlich entschärft.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Sanktionsregelungen im Vergleich zum Referentenentwurf noch etwas weiter entschärft. So wurde die Kürzungshöhe bei der ersten Pflichtverletzung von 30 auf 20 Prozent abgesenkt. Damit



wird die Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften zumindest teilweise aufgegriffen, den vom Bundesverfassungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig erklärten Kürzungsrahmen von bis zu 30 Prozent nicht auszuschöpfen. Nicht alles, was unsere Verfassung zulässt, ist auch sozial- und arbeitsmarktpolitisch vertretbar. Zumal seit dem oben erwähnten Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2014 einige Jahre vergangen sind und sich die Lage seither eher verschärft hat. Zudem sollte ein Nachholen einer Pflicht unmittelbar zum Ende einer Sanktion führen und diese nicht erst nach einem Monat enden.

Jenseits dessen begrüßen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, dass der Katalog der sanktionierbaren Pflichtverletzungen (§ 31) an zwei Stellen entschärft wird. Mit dem Ersatz der Eingliederungsvereinbarung durch den neuen Kooperationsplan entfällt der Sanktionsanlass von Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten. Die Inhalte des Kooperationsplans sind generell nicht sanktionsbewehrt. Sanktionen sind hier erst möglich, nachdem die Vertrauenszeit beendet wurde und das Jobcenter Mitwirkungspflichten per Verwaltungsakt eingefordert hat.

Ein-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) werden aus dem Katalog der Fördermaßnahmen, die sanktionsbewehrt sind, gestrichen. Damit wird eine langjährige Forderung des DGB erfüllt.

Neben diesen beiden originären Neuregelungen werden mit dem Gesetzentwurf im Wesentlichen die Inhalte der BA-Weisung, mit der das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bisher provisorisch umgesetzt wurden, ins SGB II übernommen: Die maximale Kürzungshöhe wird auf 20 bzw. 30 Prozent des Regelsatzes begrenzt, beim Nachholen einer Pflicht bzw. der Erklärung dies tun zu wollen, muss die Sanktion beendet werden und statt des starren Sanktionsautomatismus der Vergangenheit ist nun eine Einzelfallprüfung verpflichtend vorgesehen. Die meisten dieser gesetzlichen Neuregelungen sollen nach dem Auslaufen des Sanktionsmoratoriums im Sommer 2023 formell in Kraft treten. Allerdings sind die 30-Prozent-Leistungskürzungen weiterhin bis zur erstmaligen Vereinbarung eines Kooperationsplans ausgesetzt, längstens jedoch bis zum 31.12.2023 (§ 65 Abs 6 SGB II neu).

Gegenüber der BA-Weisung enthält der Gesetzentwurf noch zwei Verbesserungen. Es wird explizit klargestellt (§ 31a Abs. 4 SGB II), dass die Kürzung nicht bei den Leistungen fürs Wohnen (KdU) wirksam werden darf. Dies war bisher in der Konstellation möglich, dass Leistungsberechtigte aufgrund der Anrechnung von Einkommen nur noch KdU-Leistungen bekamen und gar keine Regelsätze mehr bzw. der noch ausgezahlte Regelsatz weniger als die 30 Prozentkürzung ausmachte.

Zudem wird die Dauer einer 10-Prozent-Sanktion nach Terminversäumnissen von drei auf einen Monat verkürzt (§ 32 SGB II Abs. 2)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften bewerten es sehr positiv, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nun bei der Einführung des Bürgergeldes – wie auch schon bei der oben genannten Weisung – auch auf unter 25-Jährige angewendet werden, die nicht Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren. Dieser „Transfer“ ist zwingend notwendig, da die Kritik des Bundesverfassungsgerichts an



den alten Sanktionsregelungen erst recht auf die verschärften Sanktionen für unter 25-Jährige zutrifft.

Andererseits ist die Neugestaltung der Sanktionen wenig ambitioniert, da der vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erklärte maximal Rahmen weitgehend übernommen wird, ohne zu prüfen, ob es nicht sachgerechtere Lösungen innerhalb dieses Rahmens gibt. So werden beispielsweise im Urteil des BVerfG angelegte Optionen nicht aufgegriffen. Neben der DGB-Forderung, den Kürzungsrahmen des BVerfG nicht auszuschöpfen, besteht eine weitere Möglichkeit die Sanktionen weiter zu entschärfen darin, die Höhe und die Dauer ins Ermessen der Jobcenter zu stellen.

Weitere Neuregelungen

Ältere behalten den Status „arbeitslos“ (§ 53a Abs. 2 SGB II)

Bisher galten Ältere ab 58 Jahren nicht mehr als arbeitslos – und verschwanden aus der Statistik –, wenn sie ein Jahr vom Jobcenter keine sozialversicherungspflichtige Arbeit angeboten bekommen hatten.

Die nun vorgesehene Streichung (Wegfall § 53a Abs. 2 SGB II) dieser Regelung ist ebenfalls eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Das bisherige Aussteuern war in zweifacher Hinsicht skandalös: Die Regel war arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv für das politisch vielfach postulierte Ziel, die Erwerbstätigkeit von älteren Arbeitnehmer*innen zu erhöhen. Zudem konnten die Jobcenter durch schlichtes Unterlassen – es werden keine Stellen mehr angeboten – ihre Arbeitsmarktstatistik verschönern.

Zwangsverrentung (§ 12a SGB II)

Die Zwangsverrentung wird nun doch nicht, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen, abgeschafft, sondern nur bis Ende 2026 ausgesetzt: Bisher konnten die Jobcenter Leistungsberechtigte ab 63 Jahren unter bestimmten Bedingungen auffordern, eine Altersrente zu beantragen und diesen Antrag sogar selbst stellen, wenn der Aufforderung nicht nachgekommen wurde (§ 12a i.V.m. § 5 Abs. 3 SGB II).

Die Abschaffung der Zwangsverrentung ist eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Mit dem erzwungenen Wechsel in eine vorzeitige Rente sind lebenslang wirkende Abschläge verbunden. Zudem war es arbeitsmarktpolitisch – auch im Hinblick auf die Fachkräftesicherung – kontraproduktiv, Ältere zum Ausstieg aus dem Arbeitsmarkt zu zwingen. Dass die Zwangsverrentung nun beibehalten und nur befristet ausgesetzt wird, ist völlig unzureichend und für den DGB nicht nachvollziehbar.

Bagatellgrenze

Zukünftig sind Leistungsbescheide für die Vergangenheit nicht mehr aufzuheben und zu viel erhaltene Leistungen müssen nicht mehr erstattet werden, wenn die



Erstattungsforderung unter 50 Euro liegt – bezogen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft (§ 40 Abs. 1 S. 2 SGB II). Die Bagatellgrenze gilt auch bei Überzahlungen im Rahmen vorläufiger Entscheidungen (§ 41a Abs. 6 SGB II).

Die Einführung einer Bagatellgrenze entspricht einer langjährigen Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Mit ihr werden weniger Leistungsberechtigte mit Rückzahlungspflichten von bereits für den Lebensunterhalt ausgegebenem Geld konfrontiert und es wird Verwaltungsaufwand reduziert.

Erreichbarkeit (§ 7b neu SGB II)

Die bestehenden Regelungen zur „Ortsabwesenheit“ bzw. zur Erreichbarkeit werden modernisiert und im Interesse der Leistungsberechtigten verbessert. Die bisherige Pflicht, werktäglich persönlich Briefpost entgegennehmen zu müssen, wird durch die allgemeine Pflicht ersetzt, erreichbar zu sein. Dies kann u.a. auch mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gewährleistet werden. Das Nähere soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden (§ 13 Abs. 2 SGB II).

Diese Regelung bewertet der DGB positiv. Der DGB weist aber darauf hin, dass die Auflagen zur Erreichbarkeit noch nicht der Lebensrealität von erwerbstätigen Aufstockern gerecht wird, die aus beruflichen Gründen teils auch länger – z.B. als Monteur*innen oder Berufskraftfahrer*innen – ortsabwesend sind. Es sollte klar gestellt werden, dass sich die Vorgaben zur Erreichbarkeit nur auf arbeitslose Leistungsberechtigte beziehen.

Entschärzte Einkommensanrechnung (§ 11a SGB II)

Der Gesetzentwurf enthält nun auch eine Änderung beim prozentualen Erwerbstätigen-Freibetrag, die im Referentenentwurf noch nicht enthalten war:

In der Einkommenszone 520 Euro bis 1.000 Euro wird der Erwerbstätigenfreibetrag von 20 auf 30 Prozent erhöht. Begründet wird dies damit, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung fördern zu wollen.

Der DGB begrüßt die Neuregelung, da sozialversicherungspflichtige Arbeit stärker wertgeschätzt wird. Die Einkommensgrenze von 1.000 Euro ist aber zu niedrig angesetzt, da so die Ausweitung der Arbeitszeit hin zu einem existenzsichernden Erwerbseinkommen nicht ausreichend gefördert wird.

In der Gesamtschau findet auch keine Verschärfung der „Kombilohn-Problematik“ im Sinne einer ausgeweiteten Subventionierung von Niedriglöhnen statt, da dies der zum 1. Oktober auf 12 Euro gestiegene Mindestlohn verhindert. Unterm Strich werden Arbeitgeber stärker in die Pflicht genommen, existenzsichernde Löhne zu zahlen.

Bei der Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeiten wird von einer Monats- auf eine jährliche Betrachtung umgestellt und die Regelungen im SGB II an die des Steuerrechts angeglichen. Der monatliche Freibetrag von 250 Euro wird durch einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 3.000 Euro ersetzt (§ 11a Abs. 1 Nr. 5 SGB II).

Zudem wird das Mutterschaftsgeld generell nicht mehr als Einkommen angerechnet (§ 11a Abs. 1 Nr. 6 SGB II).



Beide vorstehenden Regelungen bewertet der DGB positiv. Die Neuregelung zu den Aufwandsentschädigungen ist für Leistungsberechtigte insofern günstig, dass auch Zahlungen oberhalb von 250 Euro monatlich anrechnungsfrei bleiben, so lange der Jahresfreibetrag nicht ausgeschöpft wird. Da das Mutterschaftsgeld bisher in der Praxis in der Regel erst nachträglich angerechnet wird, entfallen mit der Nicht-Anrechnung des Mutterschaftsgeldes auch verwaltungsaufwendige Änderungsbescheide und die Leistungsberechtigten belastende Rückforderungen gleichermaßen.

Erwerbseinkommen, das Schüler*innen durch Ferienjobs erzielen, bleibt generell anrechnungsfrei (§11a Abs. 7 neu SGB II).

Zudem wird die Grundpauschale von 100 Euro durch einen neuen Freibetrag in Höhe von 520 Euro ersetzt bei Erwerbseinkommen aus einer nach SGB III oder BAföG förderungsfähigen Ausbildung sowie von Schüler*innen außerhalb der Ferien erzieltem Erwerbseinkommen (§ 11b Abs. 2b neu SGB II).

Durch die Neuregelungen wird die sehr scharfe Bedürftigkeitsprüfung insgesamt deutlich entschärft.

Weitergehende Forderungen des DGB

Zumutbarkeitsregelungen am Leitbild Gute Arbeit orientieren

Die Zumutbarkeitsregelungen müssen dringend in die Debatte zur Neugestaltung der Sanktionen einbezogen werden. Denn die Frage, welche Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, entscheidet maßgeblich darüber mit, ob und wann sanktioniert werden kann.

Die bestehenden Regelungen, nach denen jede legale Arbeit als zumutbar gilt, fördern Dequalifizierungsprozesse und drängen Leistungsberechtigte in den Niedriglohnsektor und in prekäre Arbeitsverhältnisse. Notwendig ist stattdessen, Aufstiegsmobilität zu fördern – auch im Hinblick auf bestehende Fachkräfteengpässe.

Eine Stärkung der Rechte der Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche und -aufnahme ist elementar, wenn das Versprechen von Hubertus Heil eingelöst werden soll, dass nach Einführung des Bürgergeldes „sich niemand herumgeschubst fühlen soll“.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern daher die Regierungskoalition auf, die Zumutbarkeitsregelungen zu entschärfen und am Leitbild Gute Arbeit auszurichten.

Zukünftig sollten nur Arbeitsverhältnisse als zumutbar gelten, die sozialversicherungspflichtig sind und mindestens ortsüblich entlohnt werden.

Zudem sollte ein temporärer Qualifikationsschutz eingeführt werden, d.h. die Arbeitsvermittlung bezieht sich zunächst nur auf den erlernten Beruf bzw. auf dessen Qualifikationsniveau und eine Verpflichtung zur Leiharbeit besteht zunächst nicht.



Stärkung der örtlichen Beiräte in den Jobcentern nötig: Die Schaffung eines Freistellungsanspruchs ermöglicht Mitarbeit

In § 18d SGB II wurde die Bildung von Beiräten in allen Jobcentern verbindlich vorgeschrieben. Aufgabe der Beiräte ist es, die Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsmaßnahmen und -instrumente zu beraten. Die gesetzliche Regelung zielt darauf ab, dass mit allen Beteiligten am örtlichen Arbeitsmarkt über die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und Maßnahmen diskutiert und dadurch zugleich Transparenz über die Gesamtheit der aktiven Arbeitsmarktleistungen hergestellt wird.

Aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist es zwingend geboten, dass die Sozialpartner – analog zum SGB III – ihre arbeitsmarktpolitische Expertise und Kompetenz beratend in die örtlichen Beiräte der Jobcenter einbringen. Allerdings gibt es anders als in der Selbstverwaltung keine Möglichkeit der Freistellung für diese bedeutsame Aufgabe. Damit Arbeitnehmervertreter*innen künftig ihre Kompetenz weiterhin beratend einbringen können, muss auch im SGB II ein Freistellungsanspruch geschaffen werden. Nur so ist es möglich, ausreichend qualifizierte Ehrenamtliche zu gewinnen, die diese wichtige Aufgabe entsprechend ausüben können.

Änderungen im SGB III

Der Gesetzentwurf zur Einführung des Bürgergeldes enthält auch einige Änderungen, die Regelungen im SGB III verbessern: So entfällt das Verkürzungsgebot auf zwei Jahre Ausbildungszeit, wenn aufgrund der Eignung oder der persönlichen Verhältnisse eine längere Ausbildungszeit erforderlich ist (§ 180 SGB III). Die Vermittlung von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung wird erweitert, indem die Zugangsvoraussetzungen abgesenkt werden (§ 81 Abs. 3a SGB III). Zudem kann eine „notwendige sozialpädagogische Begleitung“ im Rahmen der Lehrgangskosten bei der beruflichen Weiterbildung gefördert werden (§ 84 SGB III) und die Restanspruchsdauer beim Arbeitslosengeld beträgt nach einer Weiterbildungsmaßnahme drei Monate bzw. wird auf drei Monate heraufgesetzt (§ 148 Abs. 2 SGB III).

Diese Neuregelungen sind positiv zu bewerten, da die berufliche Weiterbildung und deren positive Wirkung auf die Arbeitsmarktintegration gestärkt werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sehen die Trennung der Arbeitsverwaltung in zwei Rechtskreise ausgesprochen kritisch, da es nur einen Arbeitsmarkt für alle Arbeitssuchenden gibt. Positiv ist, dass mit dem Gesetzentwurf zum Bürgergeld mehr gleichlautende Regelungen und identische Fördermöglichkeiten im SGB II und SGB III geschaffen werden wie beispielsweise das Weiterbildungsgeld oder die Harmonisierung der Regelungen zum Vermittlungsvorrang.

Zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE

In den Anträgen fordert DIE LINKE ein grundlegend neues Verfahren zur Herleitung der Regelsätze sowie zu deren jährlicher Anpassung, die quantitative Ausweitung des Sozialen Marktes sowie die Erprobung von erweiterten Förderkonditionen in



Modellprojekten und die gesetzliche Verankerung des Passiv-Aktiv-Transfers mit erhöhten Pauschalen und eine vollständige Abschaffung der Sanktionen.

Wie auf den Seiten 3 und 4 ausführlich dargelegt und begründet, sehen auch der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die dringende Notwendigkeit, die Regelsätze grundlegend neu herzuleiten und auf ein Niveau anzuheben, das wirksam vor Armut schützt. Das Anliegen des Antrags wird daher unterstützt. Die vorgeschlagene Sachverständigenkommission ist deckungsgleich mit einer langjährigen Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Aus Sicht des DGB sollte der Prozess so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass das neue Verfahren bei der nächsten, turnusmäßig anstehenden Neuermittlung der Regelsätze im Jahr 2025 angewendet werden kann.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften teilen die Auffassung, dass die Zahl der im Rahmen des Sozialen Arbeitsmarktes angebotenen, öffentlich geförderten Arbeitsplätze erhöht werden sollte, damit mehr Erwerbslose, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, auch tatsächlich einen Arbeitsplatz erhalten. Auch wird die Forderung nach verbesserten Förderkonditionen im Grundsatz unterstützt (siehe Seite 7f). Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Fraktion DIE LINKE explizit die gewerkschaftliche Forderung aufgegriffen hat, dass alle tariflichen Lohnbestandteile bei der Berechnung der Höhe der Lohnkostenzuschüsse berücksichtigt werden müssen.

Die im Begründungsteil des Antrags „Sanktionen abschaffen“ gemachten kritischen Feststellungen zur Notwendigkeit und den Wirkungsweisen von Sanktion sowie dem zugrundeliegenden Zerrbild „passiver Arbeitsloser“ werden weitgehend geteilt. Der DGB lehnt Sanktionen ab, die das Existenzminimum aushöhlen, wie es zurzeit angesichts der zu niedrigen Regelsätze immer der Fall ist.

Zum Antrag der AfD

Die Fraktion der AfD fordert in ihrem Antrag, den Leistungsbezug ab dem sechsten Monat an das Ableisten einer Pflichtarbeit mit 15 Stunden die Woche zu knüpfen. Das Ableisten der Pflichtarbeit wird somit zu einer Anspruchsvoraussetzung für die Grundsicherung bzw. zukünftig das Bürgergeld normiert. Zudem fordert die AfD, die Gewährung von Sachleistungen (Debitkarte) anstelle von Bargeld auszuweiten sowie die Erreichbarkeit im zeit- und ortsnahen Bereich strenger zu fassen, um „Pendel-Migration“ zu unterbinden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen diese Forderungen entschieden ab. Zur Pflichtarbeit bestehen nicht nur erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, sondern der DGB lehnt diesen Ansatz grundsätzlich aus politischen Gründen ab: Pflichtarbeit als Voraussetzung für den Bezug von Sozialleistungen hat aus Sicht des DGB in einer Demokratie und einem modernen Sozialstaat schlicht keinen Platz. Zudem wird mit der Forderung – ohne jeden empirischen Beleg – das Zerrbild vom inaktiven und arbeitsunwilligen Arbeitslosen transportiert. Auch für die „Sachleistungs-Debitkarte“, die offenbar strafenden Charakter haben soll, sieht der DGB keinerlei Veranlassung und Sinn. Mit der Forderung von verschärften Erreichbarkeitspflichten und dem Begriff „Pendel-Migration“ soll offenbar an die abwegige Debatte eines vermeintlichen „Sozialtourismus“ angeknüpft werden, obwohl mittlerweile von vielen Stellen darauf hingewiesen wurde, dass es das



behauptete Phänomen gar nicht gibt. Die AfD betreibt hier Stimmungsmache gegen Flüchtlinge aus der Ukraine.

Angesichts der großen Sorgen und Nöte, die einkommensschwache Gruppen und Geringverdienende derzeit umtreiben, und der Notwendigkeit, die Arbeitsförderung zu verbessern, dokumentiert der Antrag, dass die AfD – im Gegensatz zum Konzept des Bürgergeldes – keinerlei Lösungen anzubieten hat.